

Aussetzungen und Wiederaufnahmen – Regulierter Markt

Name	ISIN	Aussetzung / Uhr	Wiederaufnahme / Uhr	Xontro	Quotrix
BABCOCK-BSH AG O.N.	DE0005284004	11.05.2017 / 17:25 b.a.w.		X	

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (Anleihen – 4258; Aktien – 4270; Fonds – 4271)

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Preisänderungen - XONTRO

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Datum	Uhrzeit	Preis ALT	Preis NEU	Umsatz alt	Umsatz neu
CECONOMY AG ST O.N.	DE0007257503	04.12.2017	11:07:04	11,415	G	11,415	BZ
CECONOMY AG ST O.N.	DE0007257503	04.12.2017	11:07:04	11,415	BZ	11,415	G

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

weitere Inhaber-Schuldverschreibungen

Emissionssumme
EUR 40.000.000,--

Zinsfuß
variabel; m. Schuldnerk.

Ausg. 2HY

ISIN
DE000NWB2HY5

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
unter dem EUR 25.000.000.000,--

Covered Notes Debt Issuance Programme vom 2. Juni 2017
zu begebende gedeckte Schuldverschreibungen

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
unter dem EUR 25.000.000.000,--

Debt Issuance Programme vom 2. Juni 2017
zu begebende Schuldverschreibungen

Sparkasse KölnBonn, Köln
unter dem

EUR 4.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 14. September 2017
zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen 17 / 7 R 018

Änderung des Regelwerk Quotrix

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat am 4. Dezember 2017 die nachfolgenden Änderungen des Regelwerk Quotrix beschlossen. Die Änderungen treten zum 2.1.2018 in Kraft.
(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

„§ 3 Preisbildung und Referenzmarkt. (1) Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem Quotrix auf der Basis eines Market Maker – Systems sowie durch die Zusammenführung von Aufträgen innerhalb eines Limit-Order-Managementsystems.

(2) Der Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage dem Handelsteilnehmer auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote nebst einem Volumen zu nennen, für das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote innerhalb eines bestimmten Zeitraums an, kommt das Geschäft zustande.

(3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind. Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote innerhalb eines bestimmten Zeitraums an, kommt das Geschäft zustande; Sie legt zudem die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von 26b Börsengesetz fest.

(4) Regelungen über das Verfahren bei erheblichen Preis-schwankungen sind in den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf zu treffen.

(5) der Market Maker kann innerhalb eines bestimmten Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat.

§ 4 Handelsgegenstände. Eine Liste der in Die in Quotrix handelbaren Wertpapiere wird werden von der Börse auf der Quotrix-Internetseite veröffentlicht. Auf der Internetseite werden folgende Informationen bereitgestellt:

- a) die genaue Bezeichnung des Wertpapiers
- b) die Wertpapierkennnummer
- c) das Börsenkürzel
- d) die Handelszeit
- e) die Mindestschlussgröße
- f) das Stillhaltevolumen
- g) gegebenenfalls auch der Referenzmarkt und dessen Öffnungszeiten bekannt gemacht.

Der Referenzmarkt wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle und dem Market Maker festgelegt.

§ 5 Quotierungspflicht. (1) Auf Anfrage ist der Market Maker während der für das jeweilige Wertpapier festgelegten Quotrix-Handelszeiten bei normaler Marktlage vorbehaltlich von Absatz 2 und § 11 grundsätzlich verpflichtet, einen Quote zu stellen. Im Laufe eines Kalendermonats muss der Market Maker mindestens 95% aller gemäß Satz 1 an ihn gerichteten Quoteanfragen beantworten. Die Anfragen sind für jedes Wertpapier in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.

(2) Eine Quotierungspflicht besteht nicht,

- bis maximal 15 Minuten nach Handelsbeginn
- wenn ein Quote für ein Volumen angefragt wird, dass die in § 9 festgelegten Stillhaltevolumina übersteigt;

- während eines Zeitraumes von 10 Minuten vor und maximal 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Öffnung des für die betreffende Aktie festgelegten Referenzmarktes;
- während Handelsunterbrechungen am Referenzmarkt oder der ausländischen Heimatbörse sowie 3 Minuten nach Beendigung der Handelsunterbrechung;
- wenn die Abgabe eines Quotes aufgrund eines Systemausfalls im Bereich des Market Makers nicht möglich ist. Über einen Systemausfall ist die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten;
- wenn der begründete Verdacht eines Missbrauchs im Sinne des Absatzes 3§ 8a besteht;
- während nicht normaler Marktlagen; eine nicht normale Marktlage wird in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle durch die Geschäftsführung bestimmt.

Hiervon unberührt bleibt das Recht, eingehende Quoteanfragen freiwillig zu beantworten. Beantwortet der Market Maker eine Quote-Anfrage freiwillig, so ist der von ihm gestellte Quote verbindlich.

~~(3) Der Missbrauch des elektronischen Handelssystems Quotrix ist verboten und kann zum Ausschluss des Handelsteilnehmers vom Handel führen. Ein Missbrauch liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:~~

- ~~a) automatisierte Generierung von Quoteanfragen in hoher Frequenz mittels DV-Technik (Einsatz von Quoteanfrage-Machines);~~
 - ~~b) Beeinflussung des Referenzmarktes durch das Einstellen von Orders, um auf die Quotierung des Market Maker in Quotrix einzuwirken.~~
- ...

§ 7 Limit-Order-Management. (1) Der Handelsteilnehmer kann zum Abschluss von Börsengeschäften in Quotrix auch das Limit-Order-Management-System (LOM) nutzen. Das LOM verwaltet die von den Handelsteilnehmer eingestellten Limit Orders und überprüft sie ständig gegen die vom Market Maker permanent übermittelten Quotes, den so genannten Preisfeed. Der Vorgang der Überprüfung der eingestellten Limite im LOM auf Ausführbarkeit wiederholt sich bei jedem Preisupdate. ~~Der Market Maker hat keine Einsicht in die im LOM verwalteten Limite.~~

(2) Der vom Market Maker in seinem Preisfeed an das LOM gesandte Quote wird mit dem Limit der Order verglichen. Erfüllt der vom Market Maker quotierte Geld- bzw. Briefpreis die Ausführungskriterien für die LimitorderOrder, wird automatisch vom LOM eine Quoteanfrage an den Market Maker übersandt. Erfüllt der vom Market Maker auf diese Quoteanfrage versandte Quote das Ausführungskriterium für die LimitorderOrder, so kommt das Geschäft zustande. § 10 gilt entsprechend. Erfüllt der vom Market Maker auf die Quoteanfrage versandte Quote nicht das Ausführungskriterium für die LimitorderOrder, verbleibt die LimitorderOrder im LOM und wird mit dem nächsten Preisupdate wieder auf mögliche Ausführbarkeit hin überprüft. ~~Bei LimitordersEs mit einem Gegenwert oberhalb der in § 9 genannten Volumina kann es zu wirtschaftlich sinnvollen Teilausführungen kommen.~~

(3) Die in das LOM eingestellten Limitorders Orders können mit unterschiedlichen Laufzeitangaben versehen werden.

Good-for-Day:

Die LimitorderOrder ist bis zum Ende des Handelstages gültig, an dem die Order aufgegeben wird. Nach Ende dieses Tages wird die LimitorderOrder automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Date:

Die LimitorderOrder ist bis zum Ende eines beliebigen Handelstages gültig, der bei der Orderaufgabe bestimmt wird. Nach Ende dieses Tages wird die LimitorderOrder automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Cancelled:

Die LimitorderOrder ist unbefristet gültig, längstens jedoch bis zu der in § 8 Absatz 2 genannten Gültigkeitsdauer von 360 Kalendertagen.

(4) In das LOM können folgende Ordertypen eingestellt werden:

a) unlimitierte Aufträge (Market-Orders)

Ein unlimitierter Auftrag (Market Order) ist ein Kauf- oder Verkaufsauftrag, der ohne Angabe eines Preislimits eingegeben wird und zum nächsten vom Market Maker versandten Quote (billigst oder bestens) ausgeführt werden soll. Schickt der Market Maker keinen Quote, verbleibt der Auftrag je nach Angabe der Gültigkeitsdauer der Order im LOM.

b) limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen. Ist ein Preislimit erreicht, so wird automatisch das LOM Verfahren gemäß Absatz 2 ausgelöst.

c) Limit-Stop-Loss

Bei einer Limit-Stop-Loss Order wird der seitens des Market Makers in seinem Preisfeed an das LOM gesendete Quote gegen das Stop-Limit geprüft. Wenn die Geldseite des Quotes gleich oder kleiner als das Stop-Limit ist, wird automatisch das LOM-Verfahren gemäß Absatz 2 ausgelöst. Liegt die Geldseite des vom Market Maker daraufhin übermittelten Quotes über dem Stop-Limit, kommt es zu keiner Ausführung und die Limit-Stop-Loss Order verbleibt im LOM.

d) Stop-Loss-Limit

Eine Stop-Loss-Limit Order ist ein Verkaufsauftrag, bei dem der Handelsteilnehmer zwei Limite eingibt. Der Verkaufsauftrag wird bestens - allerdings nur bis zu einem gesetzten zweiten Limit (Stop-Loss-Limit) - ausgeführt, sobald der aktuelle Kurs bei einer fallenden Kursentwicklung das vom Handelsteilnehmer festgelegte erste Limit (Stop Loss) erreicht oder unterschreitet. Der seitens des Market Makers an das LOM gesendete Quote wird gegen die beiden Limite geprüft. Wenn sich die Geldseite des Quote innerhalb des durch die beiden Limite definierten Korridors befindet, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst.

e) Trailing-Stop-Loss

Bei einer „Trailing-Stop-Loss-Order“ handelt es sich um eine Stop-Loss-Order, bei der sich die Stop-Loss Marke automatisch nach oben verschiebt, wenn der Kurs steigt. Bei fallenden Kursen wird der Stop-Loss nicht angepasst und verbleibt an seiner letzten Position. Neben dem Stop-Loss-Wert wird auch der Abstand(Trail-Betrag), entweder in Prozent oder als Absolutwert, festgelegt. Bei einer „Trailing Stop Loss Order“ handelt es sich um eine Stop-Loss Order, bei der neben dem Stop Loss Wert auch ein Differenzwert, entweder in Prozent oder als Absolutwert, gesetzt werden kann. Der Handelsteilnehmer kann durch die Trailing-Stop-Loss-Order seine Position schützen, wobei dies in Abhängigkeit seiner Differenzwertvorgabe automatisch geschieht. Dies gilt jedoch nur bei steigenden Preisen. Bei fallenden Preisen, verbleibt das Stop Loss an seiner letzten Position. Im Übrigen entspricht die Funktionsweise der Limit-Stop-Loss Order gemäß Buchstabe c).

f) Limit-Stop-Buy

Bei einer Limit-Stop-Buy Order wird der seitens des Market Makers in seinem Preisfeed an das LOM gesendete Quote gegen das Stop-Limit geprüft. Wenn die Briefseite des Quotes gleich oder größer als das Stop-Limit ist, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst. Liegt die Briefseite des vom Market Maker daraufhin übermittelten Quotes unter dem Stop-Limit, kommt es zu keiner Ausführung und die Limit-Stop-Buy Order verbleibt im LOM.

g) Stop-Buy-Limit

Eine Stop-Buy-Limit Order ist ein Kaufauftrag, bei dem der Handelsteilnehmer zwei Limite eingibt. Der Kaufauftrag wird billigst - allerdings nur bis zu einem gesetzten zweiten Limit (Stop-Buy-Limit) - ausgeführt, sobald der aktuelle Kurs bei einer steigenden Kursentwicklung das festgelegte erste Limit (Stop Buy) erreicht oder überschreitet. Der seitens des Market Makers an LOM gesendete Quote wird gegen die beiden Limite geprüft. Wenn sich der quotierte Preis innerhalb des durch die beiden Limite definierten Korridors befindet, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst.

h) Trailing-Stop-Buy

Bei einer „Trailing-Stop-Buy-Order“ handelt es sich um eine Stop-Buy-Order, bei der sich die Stop-Buy Marke automatisch nach unten verschiebt, wenn der Kurs fällt. Bei steigenden Kursen wird der Stop-Buy nicht angepasst und verbleibt an seiner letzten Position. Neben dem Stop-Buy-Wert wird auch der Abstand (Trail-Betrag), entweder in Prozent oder als Absolutwert, festgelegt. Im Übrigen entspricht die Funktionsweise der Limit-Stop-Buy Order gemäß Buchstabe f).

i) One-Cancel-the-Other-Sell

Die One-Cancel-the-Other-Order-Sell ist eine Kombination aus Limit-Order (Verkaufslimit) und Stop-Loss-Order. Beide Limite werden kontinuierlich gegen den Kursfeed des Market Maker geprüft. Ist der Geldpreis des Preisfeed kleiner/gleich dem Stop-Loss oder der Geldpreis des Preisfeed größer/gleich dem Verkaufslimit wird das LOM-Verfahren ausgelöst, während das andere Limit nach erfolgtem Trade gelöscht wird. Bei der One-Cancel-the-Other Order kann der Handelsteilnehmer bei steigenden Preisen ein Verkaufslimit über dem aktuellen Marktpreis setzen, bei gleichzeitiger Absicherung der Position gegen eine Markttrendumkehr durch ein Stop Loss. Wird ein Preislimit in die eine oder andere Richtung erreicht, wird das LOM-Verfahren insoweit ausgelöst, während das andere eingegebene Limit nach erfolgtem Trade gelöscht wird.

j) One-Cancel-the-Other-Buy

Die One-Cancel-the-Other-Order-Buy ist eine Kombination aus Limit-Order (Kauflimit) und Stop-Buy-Order. Beide Limite werden kontinuierlich gegen den Kursfeed des Market Maker geprüft. Ist der Briefpreis des Preisfeed größer/gleich dem Stop-Buy oder der Briefpreis des Preisfeed kleiner/gleich dem Kauflimit wird das LOM-Verfahren ausgelöst, während das andere Limit nach erfolgtem Trade gelöscht wird.

§ 7a Eröffnungsauktion und Inside Match. (1) Vor dem Beginn des fortlaufenden Handels wird eine Eröffnungsauktion durchgeführt. In der Auktion werden alle teilausführbaren Market- und Limit-Orders herangezogen, die sich zu diesem Zeitpunkt im LOM innerhalb des aktuellen Market Maker-Spreads befinden. Andere Ordertypen bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen der Auktion wird unter Beachtung der Preis-Zeit-Priorität grundsätzlich der Preis ermittelt, zu dem innerhalb des aktuellen Market Maker-Spreads der größte Umsatz bei geringstem Überhang ausgeführt werden kann. Im Anschluss beginnt der fortlaufende Handel im Direkthandel gemäß § 3 sowie im LOM-Handel gemäß § 7.

(2) Nach dem Handelsbeginn eingestellte Market- und Limitorders werden im Rahmen des Inside-Match-Prozesses unmittelbar beim Eintreffen in das LOM vor der Ausführung gegen den Market Maker unter Beachtung der Preis-Zeit-Priorität auf Ausführbarkeit gegen die im LOM befindlichen Limitorders überprüft, die innerhalb des aktuellen Spread des Market Makers liegen. Ist ein Match nicht möglich, wird die Order in das LOM eingestellt. Die Prüfung auf Inside Match wird unmittelbar nach dem Ende der Eröffnungsauktion gestartet.

(3) Während der Eröffnungsauktion und des Inside-Match-Prozesses wird das Orderbuch gesperrt. Ordereingaben, -änderungen- oder -löschungen, die während der Orderbuchsperrre eingehen, werden zwischengespeichert und nach deren Ende entsprechend ihres Eingangs verarbeitet.

§ 8 Löschung von LimitordersOrders. (1) Eine nicht ausgeführte Limitorder-Order kann vom Auftraggeber gelöscht werden. Dies gilt nicht, solange eine Anfrage gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 läuft.

(2) Limitorders-Orders gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens jedoch für 360 Kalendertage aufgegeben werden. Im Übrigen erfolgt eine Löschung von Limitorders-Orders entsprechend § 6 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf. Im Übrigen findet eine Löschung von Limitorders-Orders nach § 8a Abs. 3 statt, wenn die Geschäftsführung dies im Ausnahmefall für notwendig erachtet.

§ 8a Missbrauch des Systems. (1) Der Missbrauch des elektronischen Handelssystems Quotrix ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Generierung von Quoteanfragen in hoher Frequenz mittels DV-Technik.
- Eingabe von Orders in größerer Zahl, die umgehend wieder gelöscht werden.
- Eingabe von Quoteanfragen oder Orders mit manipulativem Charakter (z.B. bei vorhergehender Beeinflussung des Referenzmarktes durch das Einstellen von Orders oder Einstellen einer Kauforder, um den Market Maker zur Ausführung einer Verkaufsorder zu bewegen, die nach Ausführung der Kauforder umgehend wieder gelöscht wird).

(3) Die Geschäftsführung kann

- missbräuchlich erteilte Orders löschen.
- Geschäfte aufheben, die aufgrund missbräuchlicher Quoteanfragen oder missbräuchlich erteilter Orders zustande gekommen sind.
- Handelsteilnehmer im Falle eines Missbrauchs vorübergehend oder dauerhaft vom Handel ausschließen

II. Abschnitt: Quotierungsqualität und Verbindlichkeit

§ 9 Quotierungsqualität und Garantievolumina. (1) Ein Quote gilt für die nachfolgend genannten Volumina je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) darf nicht außerhalb des zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen. Der Market Maker kann hierbei die Markttiefe am Referenzmarkt berücksichtigen, wobei sein Spread nicht außerhalb des für die angefragte Stückzahl aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen darf. Die festgelegten Referenzmärkte und deren Öffnungszeiten werden gemäß § 4 veröffentlicht.

	Referenzmarkt geöffnet	Referenzmarkt geschlossen
Aktien		
DAX 30	100.000	50.000
MDAX	50.000	25.000
SDAX	50.000	25.000
TecDAX	50.000	25.000
sonstige inländische Aktien	25.000	10.000
 Dow Jones 30	50.000	25.000
sonstige US-Aktien	50.000	25.000
Eurostoxx 50	50.000	25.000
sonstige Auslandsaktien	25.000	10.000
 ETFs und ETCs		
DAX-ETFs	1.000.000	200.000
sonstige ETFs	100.000	20.000
ETCs	100.000	20.000
 <u>Bei gehobelten Produkten reduzieren sich die Garantievolumina entsprechend.</u>		
 Investmentfonds	50.000	25.000
 Anleihen	250.000	100.000

(2) Bei höheren als den in Absatz 1 genannten Volumina, bei Aktien mit einem Preis von unter Euro 5,- und in den Fällen, in denen der Market Maker gemäß § 5 Absatz 2 freiwillig quotiert, stellt der Market Maker den Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage. Das gleiche gilt bei Wertpapieren, für die kein Referenzmarkt festgelegt ist.

...

III. Abschnitt

§ 11 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung. (1) Der Handel in Wertpapieren, bei denen Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen, Ausschüttungen u.ä. anstehen, werden um 20:00 Uhr des Handelstages, an dem das Wertpapier letztmalig „cum“ gehandelt wird, bis zum Ende des Handels in Quotrix an diesem Tag ausgesetzt. Während der Aussetzung ist der Market Maker nicht berechtigt, Quoteanfragen zu beantworten. Im Übrigen gilt § 48a BörsO entsprechend.

(2) Die Börse trifft geeignete Vorkehrungen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen. Dieses können beispielsweise kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Korridore nach Maßgabe der Geschäftsführung sein.

...

§ 15 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten. (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System der Börse gespeichert.

(2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden **vorab** durch die Geschäftsführung **bekannt gemacht bestimmt**.

(3) Aus dem elektronischen Handelssystem Quotrix empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.“

Börse Düsseldorf
-Geschäftsführung-
Düsseldorf, 4. Dezember 2017

Bekanntmachung Nr. 17 R 0045 S 12

Neueinführung

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster

Mit Wirkung vom 6. Dezember 2017 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen					
Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN	Zinsz.	Endfällig.
EUR 10.000.000,--	1,32000 %; m. Schuldnerk.	395	DE000A2GSMG5	06.12. gjz.	06.12.2030

aus dem EUR 25.000.000.000 Debt Issuance Programme vom 9. Mai 2017

der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

- Die Schuldverschreibungen sind seitens des Schuldners mit Wirkung zum 6. Dezember 2020 (Mindestkündigungsfrist: 5 Geschäftstage) zum Nennwert kündbar.
- Handelbare Einheit ist EUR 100.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
4. Dezember 2017

Bekanntmachung Nr. 17 R 0178 S

Neueinführung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf

Mit Wirkung vom 5. Dezember 2017 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen

(begeben unter dem EUR 15.000.000.000 Debt Issuance Programme vom 9. Mai 2017)

Nr.	Emissionssumme	Zinsfuß		ISIN	Zinsz.	Endfällig.
1	EUR 4.000.000,--	0,05000 %	Ausg. 1433	DE000A2E4EG9	10.05. gjz.	10.05.2018
2	EUR 2.000.000,--	0,10000 %	Ausg. 1434	DE000A2E4EH7	10.05. gjz.	10.05.2019
3	EUR 1.000.000,--	variabel	Ausg. 1435	DE000A2E4EJ3	10.05. gjz.	10.02.2020
4	EUR 3.000.000,--	0,05000 %	Ausg. 1438	DE000A2E4EM7	01.08. gjz.	01.08.2018
5	EUR 3.000.000,--	0,10000 %	Ausg. 1439	DE000A2E4EN5	01.08. gjz.	01.08.2019
6	EUR 2.000.000,--	variabel	Ausg. 1440	DE000A2E4EP0	01.08. gjz.	01.05.2020

der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind jeweils in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Sie sind seitens des Schuldners unkündbar. Gemäß § 9 der Anleihebedingungen besteht jedoch seitens der Gläubiger ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Zu Nr. 3

Verzinsung mit Stufenzins:

0,050 % vom 10.05.2017 bis 09.05.2018 einschließlich,
0,100 % vom 10.05.2018 bis 09.05.2019 einschließlich,
0,300 % vom 10.05.2019 bis 09.02.2020 einschließlich.

Zu Nr. 6

Verzinsung mit Stufenzins:

0,050 % vom 01.08.2017 bis 31.07.2018 einschließlich,
0,100 % vom 01.08.2018 bis 31.07.2019 einschließlich,
0,300 % vom 01.08.2019 bis 30.04.2020 einschließlich.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf

Geschäftsführung

30. November 2017

Bekanntmachung Nr. 17 R 0179 S

Neueinführung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf

Mit Wirkung vom 5. Dezember 2017 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen						
Nr.	Emissionssumme	Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfällig.
1	EUR 634.800,--	variabel	1292	DE000A1X3KL6	12.12. gjz.	12.12.2018
2	EUR 560.000,--	variabel	1337	DE000A12TX06	11.12. gjz.	11.12.2019

der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind jeweils in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Sie sind seitens des Schuldners unkündbar. Gemäß § 9 der Anleihebedingungen besteht jedoch seitens der Gläubiger ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Handelbare Einheit ist EUR 100,-- oder ein Mehrfaches davon.

Zu Nr. 1:

Die Verzinsung erfolgt gem. § 3 der Anleihebedingungen:

1,00% + 50% Dividende in % auf Genossenschaftsanteile der apoBank; min. 1,00%; max. 4,00%

Zu Nr. 2:

Die Verzinsung erfolgt gem. § 3 der Anleihebedingungen:

0,50% + 50% Dividende in % auf Genossenschaftsanteile der apoBank; min. 0,50%; max. 3,50%

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
30. November 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / R 0185 S

Neueinführung

vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

Bundesanleihe von 2017/2027					
Emissionssumme	Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	Endfällig.	
EUR 2.000.000.000,--	0,50000 %	DE0001102424	15.08. gjz.	15.08.2027	

- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -

der Bundesrepublik Deutschland,

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesanleihe ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Mit Wirkung vom 6. Dezember 2017, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

(Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine erneute Bekanntmachung.)

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Börse Düsseldorf

Geschäftsführung

30. November 2017

Bekanntmachung Nr. 17 R 0186 S

Neueinführung

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Mit Wirkung vom 8. Dezember 2017 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen

Emissionssumme	Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfällig.
EUR 10.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	2HY	DE000NWB2HY5	08.12. gjz.	08.12.2027

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

- Die Schuldverschreibungen sind seitens des Schuldners einmalig am 1. Dezember 2022 mit 5 Bankarbeitstagen im Voraus zum 8. Dezember 2022 zum Nennwert kündbar.
- Für die Zinsperiode vom 8. Dezember 2017 bis 7. Dezember 2022 einschließlich beträgt der Zinssatz 0,45 % per annum; für die Zinsperiode vom 8. Dezember 2022 bis 7. Dezember 2027 einschließlich beträgt der Zinssatz 1,00 % per annum.
- Handelbare Einheit ist EUR 100.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf

Geschäftsführung

5. Dezember 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / R 0187 S

Neueinführung

Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

Landesschatzanweisungen von 2017/2022

Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN	Zinsz.	Endfällig.
EUR 2.000.000.000,--	0,00000 %	1449	DE000NRW0KS7	05.12. gjz.	05.12.2022

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Kapitalbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Mit Wirkung vom 5. Dezember 2017 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung im regulierten Markt.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
4. Dezember 2017

Bekanntmachung Nr. 17 R 0188 S

Neueinführung

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Mit Wirkung vom 8. Dezember 2017 werden

weitere Inhaber-Schuldverschreibungen					
Emissionssumme	Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfällig.
EUR 40.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	2HY	DE000NWB2HY5	08.12. gjz.	08.12.2027

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

- a) Die Schuldverschreibungen sind seitens des Schuldners einmalig am 1. Dezember 2022 mit 5 Bankarbeitstagen im Voraus zum 8. Dezember 2022 zum Nennwert kündbar.
- b) Für die Zinsperiode vom 8. Dezember 2017 bis 7. Dezember 2022 einschließlich beträgt der Zinssatz 0,45 % per annum; für die Zinsperiode vom 8. Dezember 2022 bis 7. Dezember 2027 einschließlich beträgt der Zinssatz 1,00 % per annum.
- c) Handelbare Einheit ist EUR 100.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
5. Dezember 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / 31 R 041

Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung

Land Nordrhein-Westfalen

Da die gemäß den Anleihebedingungen vorgesehene Kündigung aller noch umlaufenden Stücke der

Landesschatzanweisungen von 2013/2023					
Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN	Zinsz.	Endfällig.
EUR 50.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	1282	DE000NRW2251	19.12. gjz.	19.12.2023

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum 19. Dezember 2017 ausgesprochen worden ist, wird die Preisfeststellung für die vorgenannte Anleihe usancegemäß vom 30. November 2017 bis zum 4. Dezember 2017 einschließlich ausgesetzt und mit Ablauf des 14. Dezember 2017 an der Börse Düsseldorf eingestellt.

Die Rückzahlung erfolgt somit am 19. Dezember 2017 zum Nennwert.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
30. November 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / 31 R 040

Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster

Da die gemäß den Anleihebedingungen vorgesehene Kündigung aller noch umlaufenden Stücke der

Inhaber-Schuldverschreibungen					
Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN	Zinsz.	Endfällig.
EUR 5.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	349	DE000A12UGL2	09.12. gj.	09.12.2020

der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster,

zum 11. Dezember 2017 ausgesprochen worden ist, wird die Preisfeststellung für die vorgenannte Anleihe usancegemäß am 29. November 2017 Uhr bis einschließlich 5. Dezember 2017 ausgesetzt und mit Ablauf des 6. Dezember 2017 an der Börse Düsseldorf eingestellt.

Die Rückzahlung erfolgt somit am 11. Dezember 2017 zum Nennwert.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
29. November 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / 454 R 002

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung im regulierten Markt

Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910), Köln

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910), Köln, zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 17. April 2018 wirksam.

Die Notierung der Aktien

der Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910), Köln,

- ISIN: DE0007034001 (WKN: 703400) -

wird mit Ablauf des 17. April 2018 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf eingestellt.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4270)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
18. Oktober 2017

Bekanntmachung Nr. 17 R 0188 S

Zulassungsbeschluss

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Durch Beschluss der Geschäftsführung sind

weitere Inhaber-Schuldverschreibungen

Emissionssumme	Zinsfuß	ISIN
EUR 40.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	Ausg. 2HY DE000NWB2HY5

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
5. Dezember 2017